Landtag von Sachsen-Anhalt

Drucksache 6/4761
27.01.2016

Alternativantrag zum Antrag nach § 37 GO.LT

Fraktionen CDU und SPD

Rückwirkende Beitragserhebung wirkungsvoll beschränken

Antrag Fraktion DIE LINKE - **Drs. 6/4731**

Der Landtag wolle beschließen:

Rechtssicherheit bei der rückwirkenden Festsetzung von Anschlussbeiträgen

1. Der Landtag bekräftigt seinen Regelungswillen, dass durch das am 24. Dezember 2014 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften dem rechtsstaatlichen Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit hinreichend Rechnung getragen werden sollte.

2. Der Landtag nimmt die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 4. Juni 2015 – 4 L 24/14 –, zur Kenntnis.

3. Der Landtag von Sachsen-Anhalt bittet die Landesregierung um rechtliche Prüfung, ob das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 12. November 2015 (1BvR 2961/14 und 1BvR 3051/14) Auswirkungen auf die Rechtslage in Sachsen-Anhalt hat. Dabei ist sich der Landtag im Klaren darüber, dass sich die Rechtslage in Sachsen-Anhalt von der in Brandenburg erheblich unterscheidet. Bei der Prüfung soll es vordergründig um die Frage gehen, welche Auswirkungen die Abwägungen des Bundesverfassungsgerichtes zwischen dem Vertrauensschutz für die Beitragspflichtigen einerseits und den fiskalischen Interessen der Beitragsgläubiger andererseits, insbesondere auf § 18 Abs. 2 KAG LSA haben.

4. Der Landtag begrüßt die Ankündigung des Ministeriums für Inneres und Sport, bis zur Klärung der aufgeworfenen Rechtsfragen bezüglich der Regelungen zur zeitlichen Obergrenze für die Beitragsfestsetzung (§§ 13b, 18 Abs. 2 KAG LSA) die kommunalen Aufgabenträger zu bitten, die Entscheidungen über anhängige Widersprüche und über die sofortige Vollziehung von Beitragsbescheiden zum Ausgleich von Vorteilslagen, die unter die Übergangsregelung nach § 18 Abs. 2 KAG LSA fallen, auszusetzen. Ebenfalls wird die Ankündigung des Ministeriums für Inneres und Sport begrüßt, die kommunalen Aufgabenträger zu bitten, auf die

(Ausgegeben am 27.01.2016)

grundsätzlich bei der Aussetzung der Vollziehung anfallenden Zinsen möglichst zu verzichten und die entsprechende Vorgehensweise kommunalaufsichtlich zu dulden.

Begründung

Mit Beschluss vom 5. März 2013 (1 BvR 2457/08) hat das Bundesverfassungsgericht eine Vorschrift des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes zum Beginn der Festsetzungsverjährung für unvereinbar mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Rechtssicherheit erklärt. Die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze waren auch bei der Rechtssetzung im Land Sachsen-Anhalt zu beachten.

Es war Wille des Landesgesetzgebers, durch das Gesetz zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften, in Kraft getreten am 24. Dezember 2014, dem rechtsstaatlichen Gebot der Belastungsklarheit und –vorhersehbarkeit hinreichend Rechnung zu tragen. Hierdurch wurde in Fällen des Vorteilsausgleichs, die an die jeweilige zurückliegende technische Herstellung anknüpfen, sichergestellt, dass die Abgabenschuldner Klarheit darüber bekommen, wann sie mit einer Inanspruchnahme nicht mehr zu rechnen haben.

Nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt (OVG LSA, Urteil vom 4. Juni 2015 - L 24/14 -) tragen die §§ 13b, 18 Abs. 2 KAG LSA dem rechtsstaatlichen Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit hinreichend Rechnung. Die gewählte Ausschlussfrist von grundsätzlich zehn Jahren ab Eintritt der Vorteilslage, die jedoch nicht vor dem Ende des Jahres 2015 abgelaufen ist, halte sich im Rahmen des dem Gesetzgeber nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 5. März 2013 zustehenden weiten Gestaltungsspielraums und belaste die Abgabenpflichtigen nicht unzumutbar. Der Gesetzgeber habe mit der gewählten Frist die Interessen des einzelnen Abgabenschuldners sehr hoch gewichtet.

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 12. November 2015 und die daran anknüpfenden Diskussionen lassen es erwarten, dass es auch in Sachsen-Anhalt in absehbarer Zeit zu einer Klärung der aufgeworfenen Rechtsfragen kommen wird. Daher begrüßt es der Landtag, dass das Ministerium für Inneres und Sport die kommunalen Aufgabenträger durch Erlass bittet, die Beitragserhebung bis auf weiteres auszusetzen.

André Schröder
Fraktionsvorsitzender CDU

Katrin Budde
Fraktionsvorsitzende SPD